



Geschäft: 19050

Der Einwohnergemeinderat Engelberg beschliesst, gestützt auf Artikel 52 des Personalreglements der Einwohnergemeinde Engelberg vom 22. August 2012 und Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 nachfolgenden

**Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement der
Einwohnergemeinde Engelberg vom 4. Juni 2014**

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Engelberg vom 4. Juni 2014 werden wie folgt geändert:

Art. 14 (geändert)

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für das Verwaltungspersonal, die Schulleitung sowie für die Hauswarte. Für weitere Personalkategorien können abweichende Bestimmungen gelten.

Art. 15 Abs. 4 (neu)

⁴ Arbeitszeitrahmen können in Absprache mit dem Vorgesetzten abteilungsintern festgelegt werden. Der Vorgesetzte ist dafür verantwortlich, dass die Aufgaben seiner Abteilung oder seines Bereichs durch die ihm unterstellten Mitarbeitenden fristgemäss erledigt werden.

Art. 18 (aufgehoben)

Art. 19 Abs. 1 Bst. b (aufgehoben)

Art. 19 Abs. 2 (geändert)

² Alle übrigen Abwesenheiten sind unbezahlt.

Art. 19 Abs. 3 (geändert)

³ Für bezahlte Abwesenheiten wird die ausgefallene Arbeitszeit, höchstens jedoch die Tagessollarbeitszeit angerechnet.

Art. 20 Abs. 2 (geändert)

² Der Zeitausweis ist jederzeit im Zeitsystem abrufbar. Allfällige Korrekturen können durch die Mitarbeitenden rückwirkend mittels entsprechendem Eintrag im System vorgenommen werden. Mitarbeitende ohne Zugang zum Zeitsystem können jederzeit den aktuellen Zeitausweis bei der Personaladministration verlangen. Ein Anspruch auf Zeitanrechnung besteht nur dann, wenn die entsprechende Absenz erfasst wurde. Nicht erfasste Absenzen gehen nach Ablauf der Nachmeldefrist von 30 Tagen zu Lasten des Gleitzeitsaldos.

Art. 20 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Vorgesetzten haben die gesetzliche Pflicht, sicherzustellen, dass die Arbeitszeiten, Ruhezeiten und die Höchstarbeitszeiten eingehalten werden. Die Überprüfung der Saldientwicklung erfolgt durch die Vorgesetzten mit ihrem monatlichen Visum des Zeitausweises ihrer unterstellten Mitarbeitenden.

Art. 25 Abs. 2 (aufgehoben)

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Vorgesetzten sorgen für eine zweckmässige Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden.

Art. 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für folgende Personal-Gruppen: Verwaltungspersonal, Schulleitung, Werkhof Wyden, Abwasserreinigungsanlage sowie für die Hauswarte. Für weitere Personalkategorien können abweichende Bestimmungen gelten.

II.

Dieser Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Engelberg tritt nach Ablauf des fakultativen Referendums und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Engelberg, 18. August 2025

Einwohnergemeinderat

sig. Mike Bacher
Talamann

sig. Roman Schleiss
Gemeindeschreiber